



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

16. Herbsttagung

vom 16. bis 17. September 2016 in Berlin

Strafrechtliche Risiken für Anwälte im Rahmen von Beratung und Prozessführung

Rechtsanwalt Harald Wostry
Essen

16. Herbsttagung Medizinrecht
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV
vom 16. bis 17. September 2016 in Berlin

„Strafrechtliche Risiken für Anwälte im Rahmen von Beratung und Prozessführung“

Rechtsanwalt Harald Wostry
Fachanwalt für Medizin- und Strafrecht

Kanzlei Ratajczak & Partner mbB
Berlin-Essen-Freiburg i. Br. -Meißen-München-Sindelfingen
45133 Essen-Bredeney
Alfredstraße 310
essen@rpmed.de
www.rpmed.de

Einleitung

Aktualität des Themas und zu beobachtende Entwicklung

Parallelen zu vorherigen Vorträgen und der Entwicklung im Gesundheitswesen

Patientenrechtegesetz – Mandantenrechtegesetz?

Mögliche Strafbarkeitslücke? – Neue Strafvorschrift?

Organ der Rechtspflege – Rechte und Pflichten

„Mit einem Bein im Knast?“ - Die Risiken der Anwälte

„Bisher gebe es eine Redlichkeitsvermutung zugunsten der Anwälte. Der BGH gehe davon aus, dass Anwälte nur Rechtsrat erteilen wollen und nicht das Ziel hätten, dabei auch Straftaten zu fördern.“ So Dr. Andreas Mosbacher, Richter am 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (AnwBI 7 I 2016 S. 584)

Vorbemerkungen zu dem gestellten Thema:

„Strafrechtliche Risiken für Anwälte im Rahmen von Beratung und Prozessführung“

Gefahren und Expositionen ergeben „Risiken“

Begriffspaar „Risiko“ und „Gefahr“

Die Strafvorschriften und Strafverfolgungsbehörden stellen Gefahren für strafrechtliche Verfolgung bei anwaltlicher Tätigkeit dar.

Solange die Strafverfolgungsbehörden sich in Unkenntnis befinden, ist die Exposition nicht möglich und es besteht kein Risiko. Trotzdem besteht die Gefahr weiter, denn diese ist nur an die Existenz der Strafvorschriften und Strafverfolgungsbehörden geknüpft.

Das „Risiko“ drückt danach die Wahrscheinlichkeit aus, mit der eine betrachtete Person auf eine Gefahr stößt.

Thema danach anders formuliert:

„Wie wahrscheinlich ist es, dass Anwälte bei der Beratung und Prozessführung gegen Strafvorschriften verstoßen und sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sehen?“

Beispiele für „Gefahren“

Beratung im außerstrafrechtlichen Bereich:

Schweigepflicht § 203 StGB?

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht eines Berufsgeheimnisträgers durch den Insolvenzverwalter

OLG Köln, Beschluss vom 01.09.2015, III-2 Ws 544/15

„Die Inkaufnahme von 100 Euro Ordnungsgeld und der Kosten des Beschwerdeverfahrens durch den Rechtsanwalt im vorliegenden Fall entsprachen daher der gebotenen Vorsicht im Umgang mit der Schweigepflicht.“

Dazu Bielefeld, jurisPR-StrafR 9/2016 Anm. 3

Ebenso: Anmerkung von Norbert Gatzweiler, Daniel Wölky in StV 2016, 10-13:

Die Autoren bemängeln, dass das OLG Köln fundierte verfassungsrechtliche Verfahrensgrundsätze aus den Augen verloren hat. Die Tatsache, dass der Insolvenzverwalter alleine entbindungsberechtigt sein soll, sei zwar im ständigen Vordringen, nach Auffassung der Verfasser werde hier aber gerade der Verschwiegenheitsschutz ausgehöhlt und damit sämtliche individuellen Rechtsgüter untergraben. **Es wird hierbei die Gefahr erkannt, dass im Verhältnis zwischen handelnden Organen und beratendem Anwalt, kein vertrauensvolles Beratungsverhältnis mehr möglich wäre.**

Nötigung durch anwaltliches Mahnschreiben

Der Angeklagte wurde wegen versuchter Nötigung in zwei Fällen und wegen versuchter Steuerhinterziehung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt.

BGH 1. Strafsenat Beschluss vom 05.09.2013, Az. 1 StR vom 162/13

Parteiverrat, Betrug §§ 356, 264 StGB

„Aus der Anlage ergeben sich Zahlungen der Pl. R. E. AG, Direktor Herr B., an die Rechtsanwaltskanzlei M. in Millionenhöhe, entsprechende Rechnungen der Kanzlei wurden vorgelegt. Nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen handelt es sich dabei um Scheinrechnungen, denn die Rechnungen betreffen Tätigkeiten im Rahmen des Verkaufs der A. Wohnstifte. Für diese Tätigkeit durfte Rechtsanwalt M. aber keine Rechnung an Dritte stellen, da er als Aufsichtsratsvorsitzender im Lager der Klägerinnen stand, § 43 a Abs. 4 BRAO, 356 StGB und im Übrigen einen Beratervertrag mit den Klägerinnen hatte.

OLG München, Urteil vom 18. April 2016 – 21 U 3720/15 –, juris,

Parteiverrat?

„Die anwaltliche Tätigkeit bei Vertragsgestaltungen müsse bereits bei der Frage beginnen, für wen man eigentlich tätig werde. Diese scheinbar so einfache Frage könne, übersehe man sie, zu Konflikten und zum Verlust des Honoraranspruches führen. So sei etwa bei einer MVZ-GmbH unbedingt danach zu trennen, ob man vertragsgestaltend für den ärztlichen Leiter (§ 95

Abs. 1 S. 3 SGB V), den Geschäftsführer, die Träger-GmbH oder die Gesellschafter tätig werde. Auch der Geschäftsführerdienstvertrag könne nur für eine Seite ausgearbeitet werden, selbst wenn es sich um eine Ein-Mann-GmbH handle. Besondere Vorsicht sei auch dann geboten, wenn alle (zukünftigen) Gesellschafter einer zu gründenden Gesellschaft vermeintlich oder tatsächlich konsensual den Anwalt bäten, den Gesellschaftsvertrag zu entwerfen.“

Makoski/Ruppel, ZMGR 2016,139-148

Verdacht des Parteiverrats?

Hackschnitzeln und Landschaftspflegeholz

1. Ein Anwaltsvertrag, mit dessen Abschluss der Rechtsanwalt gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist nichtig.
2. Ein Anwaltsvertrag verstößt nicht deshalb gegen das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, weil der Anwalt im Gebühreninteresse für den Mandanten nachteilige Maßnahmen treffen könnte.

BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – IX ZR 241/14 –, juris

Gebührenüberhebung § 352 StGB?

Tathandlung des § 352 StGB ist das Erheben einer Gebühr, von welcher der Täter weiß, dass der Zahlende sie - kostenrechtlich - überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet. Die Gebühr muss dabei dem Grunde und dem Betrag nach gesetzlich festgelegt sein, der Amtsträger muss sie nach der Gebührenordnung selbst zu berechnen haben (BGHSt 4,233 [235]; Fischer, StGB, 61. Aufl., Rdn. 6 zu § 352). Die Strafandrohung will sicherstellen, dass sich der Amtsträger bei der ihm überlassenen Berechnung seines Anspruchs in den Schranken hält, die ihm die Gebührenordnungen auferlegen. Der Schutzzweck des § 352 StGB besteht danach nicht nur darin, das Publikum vor überhöhten Gebührenforderungen zu bewahren, sondern es vor allem vor dem Missbrauch der Befugnis zu schützen, gesetzliche Gebühren erheben zu dürfen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Februar 2014 – 3 Ws 17/14 –, juris

Vgl. auch BVerfG 2. Senat 3. Kammer vom 05.05. 2011, Az: 2 BvR 1011/10, Stattgebender Kammerbeschluss

In dem Zusammenhang siehe auch: Missbräuchliche Beauftragung zweier Rechtsanwälte durch Streitgenossen und Gesamtschuldner:

„Nicht von der Hand zu weisen ist in Anbetracht der vorliegenden Besonderheiten des Falles insbesondere die von den Antragsgegnern ausgesprochene Vermutung, dass die Beauftragung verschiedener Rechtsanwälte nur der Generierung zusätzlicher Gebühren für die beauftragten Rechtsanwälte auf Kosten der Antragsgegner gedient hat.“

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2014 – 15 W 77/14 –, juris

Betrug gegenüber einer Rechtsschutzversicherung durch Erlass der Selbstbeteiligung?

„Übernimmt die Werkstatt die in der Kasko-Versicherung des Bestellers vereinbarte Selbstbeteiligung ganz oder zum Teil, reduziert sich dadurch der vom Besteller geschuldete Werklohn.“

Wer einen Schaden bei einer Versicherung abrechnet, muss diese über die Schadenshöhe zutreffend informieren. Wer dabei die Reduzierung des Werklohns verschweigt, täuscht über die für die Berechnung der Versicherungsleistung relevante Werklohnhöhe.

Der Annahme eines Betruges steht nicht entgegen, dass in der Region auch andere Werkstätten ihren Kunden die Selbstbeteiligung erlassen.“

AG Passau, Urteil vom 05. Mai 2015– 9 Cs 35 Js 4140/13–, juris

Beihilfe zur versuchten Gläubigerbegünstigung und Beihilfe zum vorsätzlichen Bankrott

Der Angeklagte Sch. wird wegen Beihilfe zur versuchten Gläubigerbegünstigung und Beihilfe zum vorsätzlichen Bankrott zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen à 40,00 € insgesamt 4.800,00 € verurteilt.

Wird der künftige Zufluss liquider Mittel (hier: Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung) zur Befriedigung anwaltlicher Vorschuss- oder Honorarforderungen in der Krise durch eine Forderungsabtretung bewusst in Richtung des Gläubigers (Rechtsanwalts) umgelenkt, um das Ausfallrisiko zu verringern, liegt darin eine inkongruente Deckung im Sinne von § 283c Abs. 1 StGB. Die Vorlage einer inhaltlich unrichtigen, da bewusst mit einem früheren Ausstellungsdatum versehenen (rückdatierten) Abtretungsurkunde gegenüber dem Insolvenzverwalter erfüllt den Tatbestand des § 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB bzw. der Beihilfe hierzu, wenn sich Zedent (Mandant) und Zessionar (Rechtsanwalt) hierdurch im Hinblick auf eine im Raum stehende Insolvenzanfechtung eine bessere Beweisposition verschaffen wollen.

AG Nürnberg, Urteil vom 15. Februar 2011 – 47 Cs 501 Js 247/09 –, juris

Beratung im strafrechtlichen Bereich:

Beginn des Schutzes von § 160a StPO

„Die Beschwerdeführerin war zwar zu keinem Zeitpunkt als solche mandatierte Verteidigerin des Beschuldigten. Jedoch beginnt das berufsbezogene Vertrauensverhältnis, das zu schützen § 160a Abs. 1 i.V.m. § 53 StPO beabsichtigt, nicht erst mit Abschluss des zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, sondern umfasst auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis (vgl. im Einzelnen BGH, Beschluss vom 18. Februar 2014 - StB 8/13). Ein solches Anbahnungsverhältnis ist hier anzunehmen.“

Anstiftung oder Beihilfe zu §§299, 299a/b StGB?

„Kontrovers diskutiert wurde die These, dass die Verbote der Zuweisung gegen Entgelt nach § 73 Abs. 7 SGB V und § 128 Abs. 2 S. 3 SGB V nur für Vertragsärzte, nicht jedoch für MVZ selbst gelten würden. Aus dem Publikum wurde hiergegen die Ansicht geäußert, MVZ unterlägen diesen Vorschriften gem. §§ 72 Abs. 1 S. 2, 73 Abs. 7 SGB V. Hingegen seien bei MVZ angestellte Ärzte zumindest dann von diesen sozialrechtlichen Verboten betroffen, wenn sie KV-Mitglieder seien, d.h. zumindest einen hälftigen Versorgungsauftrag innehätten

(§ 77 Abs. 3 SGB V). In jedem Falle sei das MVZ kein „Angehöriger eines Heilberufes“ nach den neuen §§ 299a, 299b StGB-E. Hinsichtlich der angestellten Ärzte sei aber zu überlegen, ob nicht vielleicht die Gehaltszahlung ein Vorteil sei.“

Makoski/Ruppel, ZMGR 2016, 139-148

Anstiftung, Beihilfe oder Täterschaft zu Betrug, Untreue und Nötigung/Erpressung?

Kooperationsverträgen zwischen Krankenhausträgern und niedergelassenen Ärzten:

„Ein strafrechtliches Risiko dürfte allerdings nicht nur für die Vertragspartner von Kooperationsverträgen bestehen, sondern auch für anwaltliche Berater, die bei der Gestaltung derartiger Verträge mitgewirkt haben. Auch die Beihilfe zum Betrug ist strafbar. Bei der Strafzumessung dürfte es auch auf die Höhe des verursachten Schadens ankommen. „Für die an dem Kooperationsvertrag beteiligten Ärzte bzw. anwaltlichen Berater wird man wiederum eine mögliche Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Untreue diskutieren müssen.“

„Über anwaltliche Berater, die sich an derartigen Fallkonstellationen beteiligen, können sich die Verfasser nur noch wundern.“

„Diese Grenzen sollten die Vertragspartner von Kooperationsverträgen und ihre anwaltlichen Berater auch in ihrem eigenen Interesse einhalten.“

Clausen/Schroeder-Printzen, ZMGR 2010, 3

Zu dem Problem der Beratung im Komplex Honorarärzte

Gefahr der Anstiftung oder Beihilfe zu § 266a StGB

Bedenklicher Lösungsvorschlag:

„So beugen die Honorarärzte der Scheinselbständigkeit vor – Genossenschaft!“

Beihilfe zur Untreue, Betrug und Körperverletzung?

Zuweisungsentgelt für den Honorararzt?

„Sollte hingegen die gezahlte Vergütung ein Zuweisungsentgelt enthalten, drohten verschiedene Rechtsfolgen. Schon jetzt komme eine Strafbarkeit des Geschäftsführers des Krankenhauses wegen Untreue in Betracht sowie eines anwaltlichen Beraters wegen Beihilfe.“ Es sei zu überlegen, ob die Rechtsfolge sich auch dahingehend auswirke, dass eine mögliche **Eingriffseinwilligung** des Patienten unwirksam sei.“

Makoski, ZMGR 2015, 62-69

Ankündigung des BSG: Änderungen bei Rechtspraxis der Sitzeinbringung ins MVZ?

Am 4. Mai 2016 hat der 6. Senat des Bundessozialgerichtes – der sogenannte Vertragsarztsenat – mit seinem Sitzungsbericht (Nr. 19/16), der eine Art Vorabinformation auf die gefällten Entscheidungen darstellt, für große Unruhe bei den MVZ und potentiellen Gründern sowie bei den KVen und Zulassungsgremien gesorgt. Konkreter Auslöser sind die Ausführungen zur Entscheidung B 6 KA 21/15 R.

Zeugenbeistand und möglicher Parteiverrat

Ein Zeugenbeistand kann nach § 68b Abs. 1 S. 4 Nr. 2 StPO von der Vernehmung des Zeugen ausgeschlossen werden, wenn sein Sozius aus derselben Anwaltskanzlei den Beschuldigten vertritt und letzterer ein gewichtiges Interesse an einer bestimmten Aussage des bzw. der Zeugen hat. Unter diesen Umständen ist nicht sichergestellt, dass der Zeuge frei von Einflüssen Dritter seiner Zeugenpflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage nachkommen kann.

AG Stuttgart, Beschluss vom 27. Mai 2016 – 29 Gs 4311/16 –, juris

Beispiel Beratung im Palliativbereich, Anstiftung Beihilfe zu Tötungsdelikten?

„Schwierige Situation mit ICD am Lebensabend

Nur wenige Ärzte befürchteten, dass die ICD-Deaktivierung eine Form der aktiven Sterbehilfe sein könnte, aber 29,7 Prozent waren der Meinung, dass die Situation juristisch ungeklärt oder strittig sei und 24,5 Prozent gaben an, nicht zu wissen, wie die rechtliche Situation sei. "Dabei ist die Lage juristisch klar - die ICD-Deaktivierung als Therapieverzicht am Lebensende ist straf-, zivil- und standesrechtlich grundsätzlich zulässig", betonte Professor Johannes Waltenberger, Direktor der Klinik für Kardiologie am Universitätsklinikum Münster, beim Internistenkongress in Mannheim.

"Da ist noch viel sehr Aufklärungsarbeit nötig!"

http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/medizinethik/article/908890/sterbephase-schwierige-situation-icd-lebensabend.html?sh=14&h=540881487[20.07.2016 08:59:18 Uhr]

Strafbarkeit eines Rechtsanwalts wegen Betrug: Verletzung von Aufklärungspflichten vor einer Erfolgshonorarvereinbarung

„Entgegen der Auffassung des Landgerichts war der Angeklagte verpflichtet, seinen Mandanten G. über die im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz als Regel vorgesehene Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren und Auslagen aufzuklären. Diese **Garantenstellung folgt aus Gesetz**, nämlich aus der Regelung in § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG.“

BGH, Urteil vom 25. September 2014 – 4 StR 586/13 –, BGHSt 59, 318-325

Falscher Rechtsrat - haftet der Anwalt dann auch dem Gegner und beteiligt sich an einer Straftat?

Der BGH hält in seiner Entscheidung entgegen den Ausführungen des OLG Frankfurt auch eine Haftung des Anwalts für unberechtigte Verwarnungen für möglich, und zwar selbst dann, wenn dieser die Rechtslage zuvor bloß fahrlässig falsch einschätzte und seinen Mandanten dementsprechend nicht korrekt beriet. Ein Unterlassen stehe dabei einem positiven Tun gleich, wenn der Täter in Bezug auf den Verletzten eine **Garantenstellung** innehatte. Diese Garantenstellung - wohlgerneht des Anwalts gegenüber dem Gegner seines Mandanten (!) - wird hergeleitet aus der Rechtsprechung, die zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Geschäftspartner des Unternehmens ergangen ist. Der Anwalt habe ähnliche Möglichkeiten der Abwehr und Steuerung hinsichtlich etwaiger Eingriffe in die Rechte Dritter durch seinen Mandanten.

BGH, Urteil v. 1.12.2015, Az.: X ZR 170/12

Dazu auch:

Zur Haftung eines Anwalts für Vermögensschäden, die der Vertreter des Mandanten erleidet!

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Dritter in den Schutzbereich eines Anwaltsvertrags einbezogen worden ist.

BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – IX ZR 252/15

Wenn keine Garantenstellung besteht!

Ist der Schwerpunkt seines Verhaltens aber in einem Unterlassen zu sehen, das mangels Garantenstellung im Sinne von § 13 I StGB nicht strafbar ist, so darf dieses Ergebnis nicht dadurch umgangen werden, dass das Verhalten in eine nicht näher konkretisierbare und feststellbare psychische Beihilfe durch aktives Tun umgedeutet wird.

BGH, Beschl. v. 22.12.2015 – 2 StR 419/15 (LG Aachen)

Zu dem Problemkreis weiter:

Garantenpflicht des Leiters der Innenrevision einer Anstalt des öffentlichen Rechts bezüglich der Unterbindung betrügerischer Abrechnungen

BGH, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08 –, BGHSt 54, 44-52

Ebenso:

Hypoxie durch Organisationsverschulden, T. Neelmeier, U. Schulte-Sasse in Rechtsmedizin 2012 · 22:406–413

Beratungsgefahren bei Patientenverfügungen

„Die schriftliche Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung not-wendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.“

BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016 - XII ZB 61/16

Prozessvertretung im außerstrafrechtlichen Bereich::

Grundsätzliches zum Prozessbetrug:

Strafrechtsdogmatisch handelt es sich beim Prozessbetrug um eine besondere Erscheinungsform des Betruges, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Täter einen Richter oder sonstiges Rechtspflegeorgan durch falsche Behauptungen zu einer das Vermögen des Prozessgegners gegnerischen Entscheidung veranlasst.

Dem subjektiven Tatbestand (§ 15 StGB) kommt beim Vorwurf des Prozessbetrugs neben den nach § 138 ZPO gebotenen Differenzierungen eine zentrale Bedeutung zu.

Dazu Fußnote 64:

„Eisenberg FS Salger, 1995, 15 (25), bescheinigt dem Institut des Prozessbetrugs ein **Missverhältnis zwischen Norm und Normakzeptanz**, das auf das eingangs erwähnte, dem Betrugstatbestand immanente Spannungsverhältnis „im Zivilprozess zwischen Verhandlungsmaxime einerseits und Wahrheitsfindung andererseits“ zurückzuführen sei.“

So Meinecke: Die Strafbarkeitsschwelle bei wahrheitswidrigem Vortrag im Zivilprozess (NZWiSt 2016, 47)

Anstiftung oder Beteiligung an versuchtem Prozessbetrug?

„Denn das seitens des Antragsgegners beschriebene Verhalten seines seinerzeitigen Verfahrensbevollmächtigte überschreitet deutlich die Grenzen zulässiger Rechtsverteidigung, soweit er den Antragsgegner dazu veranlasst hat, wahrheitswidrige Angaben im Rahmen seiner persönlichen Anhörung zu machen. Denn der seinerzeitige Verfahrensbevollmächtigte hat den Antragsgegner nach dessen Vortrag dazu bewegt, sich eines versuchten Prozessbetruges schuldig zu machen.“

OLG Hamm, Beschluss vom 20. Oktober 2015 – II-2 WF 146/15, 2 WF 146/15 –, juris

Prozessbetrug?

„Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, zugleich Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Mecklenburg-Vorpommern, wurde zu Problemen bei **arbeitsrechtlichen Vergleichen** befragt. Auch hier könne sich ein bosgläubiger Anwalt strafbar machen, erläuterte Geiersberger. „Wenn der Anwalt weiß, dass der Urlaubsanspruch des Mandanten bereits abgegolten ist, und er ihn trotzdem im Vergleich in eine sozialversicherungsfreie Abfindung einbringt, dann droht eine Verurteilung.“

„Gute Vergleiche sind schnelle Vergleiche“, riet die Anwältin, weil dann tatsächlich viele Fragen noch offen seien, insbesondere beim Sachverhalt. Hier diene der Vergleich nachvollziehbar der Vermeidung von Risiken und nicht der gemeinsamen Begehung von Straftaten zulasten des Fiskus oder der Sozialversicherung. (AnwBI 7 I 2016 S. 584)

Prozessbetrug – Klage eines Toten

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ... hat die Strafrichterin des Amtsgerichts ... gegen den Rechtsanwalt wegen versuchten Prozessbetruges am 16.12.2011 einen Strafbefehl erlassen. Auf dessen Einspruch ist der Rechtsanwalt zunächst durch Urteil vom 10.04.2012 freigesprochen worden. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ist das Strafverfahren im Hauptverhandlungstermin vor der Berufungskammer des LG ... am 12.09.2013 gemäß § 153a Abs. 2 StPO mit der Auflage, €2.700,00 an die Landeskasse zu zahlen, zunächst vorläufig und nach Auflagenerfüllung mit Beschluss des Landgerichts ... vom 29.10.2013 endgültig eingestellt worden.

Anwaltsgerichtshof Celle, Urteil, vom 25. Januar 2016 – AGH 11/15, AGH 11/15 (I 14) –, juris

Beihilfe / Täter bei Betrug durch Erschleichen von Kostentiteln

Zur Überzeugung des Senats ließ der Beklagte im schiedsgerichtlichen Verfahren einen nach Zeitaufwand ermittelten Honoraranspruch der Q Rechtsanwaltsgesellschaft in Höhe 460.119 € anmelden, obwohl er Zweifel an der Berechtigung dieser Forderung hatte. Dabei nahm er zumindest billigend in Kauf, dass die GmbH durch den Schiedsspruch im Rahmen des Kostenausgleichs hinsichtlich der Vertretung durch die Q Rechtsanwaltsgesellschaft einen höheren Betrag von der Klägerin erstattet erhielt, als sie selbst der Rechtsanwaltsgesellschaft schuldete.

OLG Köln, Urteil vom 07. August 2015 – I-1 U 76/14, 1 U 76/14 –, juris

Strafbare Urkundenfälschung

Das Herstellen und Gebrauchen einer gefälschten einfachen Urteilsabschrift ist im Regelfall keine strafbare Urkundenfälschung.

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt. Die dagegen gerichteten Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Dortmund mit der Maßgabe verworfen, dass die verhängte Geldstrafe auf eine solche von 130 Tagessätzen zu je 30,00 Euro ermäßigt und dem Angeklagten nachgelassen worden ist, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 150,00 Euro zu zahlen.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.Mai 2016 – III-1 RVs 18/16, 1 RVs 18/16 –, juris

Strafvereitelung nach § 258 StGB

Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der Strafvereitelung freigesprochen.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen ist das Landgericht der Auffassung, der Angeklagte habe nur eine **straflose Beihilfe zur straflosen Selbstbegünstigung** seines Mandanten begangen. Dem Angeklagten habe schon deshalb die Tatherrschaft gefehlt, weil er den - objektiv falschen - Vortrag zur Medikamenteneinnahme der - wie die Strafkammer angenommen hat - gutgläubigen zweiten Pflichtverteidigerin überlassen habe. Seine Tatbeteiligung sei allenfalls als eine Art Vorbereitungshandlung für das straflose Vorgehen des Franz St. zu werten.

„Die Grenzen sachgerechter erlaubter Strafverteidigung sind regelmäßig überschritten, wenn der Verteidiger seinem Mandanten Informationen über Eigenschaften, Wirkungsweise und Dosierung von tatsächlich nicht eingenommenen Medikamenten beschafft, um damit unter Verletzung seiner Wahrheitspflicht wissentlich wahrheitswidrige Einlassungen seines Mandanten zu ermöglichen. Ein solches Verhalten kann als sachwidrige Erschwerung der Strafverfolgung (BGHSt 2, 375, 377) den Tatbestand der Strafvereitelung nach § 258 StGB erfüllen.

Allein der Umstand, daß der Angeklagte möglicherweise den falschen Sachvortrag gegenüber dem Gericht seiner gutgläubigen Mitverteidigerin überlassen hat, würde seiner Täterschaft nicht entgegenstehen. Vielmehr hätte dann der Angeklagte gegebenenfalls die gutgläubige Mitverteidigerin als (undoloses) Werkzeug benutzt (mittelbare Täterschaft).

Der Verteidiger ist als Rechtsanwalt ein selbständiges, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege. In seiner Beistandsfunktion darf

er sich nur der prozessual und standesrechtlich erlaubten Mittel bedienen, ein Recht zur Lüge hat er ebensowenig (Tröndle StGB 48. Aufl. § 258 Rdn. 7) wie ein Recht zur Beratung bei der Lüge (Beulke JR 1994, 116 ff.; Bottke ZStW 96 [1984], 726, 757/758). Insbesondere ist es ihm untersagt, durch aktive Verdunkelung und Verzerrung des Sachverhalts die Wahrheitserforschung zu erschweren (BGHSt 9, 20, 22; 38, 345, 348) oder Beweisquellen zu verfälschen (BGHSt 38, 345, 348; Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl. Rdn. 15).

BGH 4 StR 207/98, Urteil v. 26.11.1998

Geldwäsche durch Rechtsanwalt oder Strafverteidiger?

Nachfolgende Einschränkungen gelten nur für den Verteidiger.

Die Strafbarkeit sei daher auf die Fälle zu begrenzen, in denen der **Verteidiger** im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars (oder des Honorarvorschusses) sichere Kenntnis von dessen bemakelter Herkunft habe. Als Anhaltspunkte dafür könnten die außergewöhnliche Höhe des Honorars oder die Art und Weise der Erfüllung der Honorarforderung dienen.

Der entgegenstehenden Rechtsansicht des BGH ist das BVerfG (NStZ 2004, 259 = BVerfGE 110, 226 m zust Anm Dahs/Krause/Widmaier NStZ 2004, 261) damit in allen wesentlichen Punkten entgegengetreten.

Dazu bereits damals schon pointiert schreibend: Fischer in NStZ 2004, 473: „Ersatzhehlerei als Beruf und rechtsstaatliche Verteidigung - - Bemerkungen zu BVerfG, Urteil vom 30. 3. 2004 - 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01“

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung fortgeführt und die Annahme der Geldwäsche durch **Strafverteidiger** als Folge einer Honorarzahung weiter erschwert:

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Geldwäsche entschieden, dass im Fall der Honorarannahme durch Strafverteidiger nicht nur der Verschaffungstatbestand in § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sondern auch der Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand in § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB verfassungskonform ausgelegt werden muss. Anderenfalls würde die Einschränkung des Verschaffungstatbestandes, die das BVerfG in seinem Urteil von 2004 (NJW 2004, 1305) zum Schutz der Berufs-ausübungsfreiheit des Verteidigers und des Instituts der Wahlverteidigung vorgenommen habe, leerlaufen (Beschluss vom 28.07.2015, Az.: 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14).

Dazu: BeckOK StGB/Ruhmannseder StGB § 261 Rn. 41-47

„Die Strafbarkeit des Verteidigers wegen Hehlerei nach § 259 StGB bei unmittelbar aus Vermögensdelikten stammenden Honorarleistungen bleibt unberührt (Beulke/Ruhmannseder Rn 194). Im Übrigen ist unklar, ob sich die Entscheidungsgrundsätze des BVerfG zur Strafbarkeit eines Verteidigers wegen Geldwäsche auf zivilrechtliche oder öffentlichrechtliche Mandate eines Rechtsanwalts sowie auf andere rechtsberatenden Berufsgruppen übertragen lassen“

Achtung: Neuregelung der „Selbstgeldwäsche“

Zum 26.11.2015 hat der Gesetzgeber die Regelung der Straflosigkeit der Selbstgeldwäsche in § 261 Abs. 9 geändert, um u. a. der von der Financial Action Task Force (FATF) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen, auch die Geldwäsche aus selbst begangenen Straftaten zu

bestrafen. Der Gesetzgeber hat den persönlichen Strafausschließungsgrund in Abs. 9 S. 2 durch eine tatbestandsbezogene Rückausnahme eingeschränkt. So soll die Straflosigkeit ausschließlich auf die Selbstgeldwäschehandlungen **ohne Unrechtsteigerung** begrenzt sein. Dazu ist § 261 Abs. 9 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption neu gefasst worden. Siehe dazu auch: Neuheuser: Die begrenzte Straflosigkeit der Selbstgeldwäsche (§ 261 Abs. 9 S. 2 und 3 StGB) (NZWiSt 2016, 265)

BGH, Beschluss vom 12. Mai 2016 – 1 StR 114/16 –, juris(Verheimlichen verneint)

Anstiftung oder Beihilfe zum versuchten oder vollendeten Prozeßbetrug und Betrug gegenüber der Versicherung

Aktivlegitimation und § 69 VVG

Klage auf (Zahn)Arzthonorarzahlung. Verteidigung mit Wiederklage oder Drittwiderklage auf Wegfall des Honorars, Schmerzensgeld pp. obwohl Versicherung/Beihilfe die Rechnung teilweise oder vollständig erstattet hat.

Bei großer Anzahl von Nebenklageberechtigten aufgrund einer Tat kann die Beordnung eines Anwalt für mehrere Betroffene («Gruppenzwang») ermessensfehlerfrei sein

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.03.2015 - III-1 Ws 40-41/15

Anmerkung von Björn Krug in FD-StrafR 2015, 371672 dazu:

„Der Beschluss des OLG ist interessant, da er als eine von wenigen Entscheidungen dem Beordnungsanspruch mehrerer Nebenklageberechtigter Konturen verleiht. In der Tat erscheint es wenig einsichtig, warum es bei grds. gleichlaufenden Interessen von dreizehn Nebenklageberechtigten – allesamt Angehörige desselben Geschädigten – der Tätigkeit von sieben Rechtsanwälten bedürfen sollte. Besondere, im vorliegenden Fall nicht dargelegte Gründe hierfür gab es gerade nicht (so auch OLG Hamburg NStZ-RR 2013, 153). Die weiteren Argumente zur „Waffengleichheit“ oder zur „Kostenlast“ allein würden hingegen nicht zwingend überzeugen, wie das vor dem OLG München laufende „NSU-Verfahren“ eindrucksvoll belegt. In vergleichbaren Fällen sollten Beistände, die um Beordnung ersuchen, daher die hier dargelegten Anforderungen im Blick haben und abweichende Interessen verschiedener Beteiligter (bspw. zur angestrebten Verurteilung oder zu Ansprüchen in einem Adhäsionsverfahren) früh analysieren und darlegen – **auch um sich nicht in ein vorliegend nach dem OLG „fernliegendes“ Risiko berufs- oder gar strafrechtlicher Verfolgung zu begeben.**“

LG München I zu Messerangriff auf Oktoberfest: Angeklagte verurteilt – Verteidiger gerüffelt

„Nach der eigentlichen Urteilsbegründung gab der Vorsitzende Richter der Kammer, Norbert Riedmann, eine "allgemeine Erklärung" ab, die aufgrund des großen Interesses der Öffentlichkeit - vorhersehbar - ein erhebliches Medienecho fand. Der Richter erklärte, er habe es in 27 Jahren nicht erlebt, dass Verteidiger die professionelle Distanz zu ihrer Mandantin dermaßen verloren hätten wie in diesem Fall: Möglicherweise sei ein Artikel im Spiegel von der Verteidigung lanciert worden, was das Magazin aber noch am gleichen Tag dementierte. Jedenfalls habe man Gerüchte gehört, dass seitens der Verteidigung versucht worden sei, massiv auf andere Presseorgane einzuwirken. Der Vorsitzende sagte in Bezug auf die

Verteidiger: "Aus unserer Sicht bestehen genug hinreichende Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht für Straftaten". Er sprach wörtlich von einem "Skandal" und bezog sich dabei insbesondere auf Gespräche über den Abschluss eines letztlich in dieser Form nicht zustande gekommenen Vergleichs zwischen Angeklagter und Geschädigtem, in dem neben verhältnismäßig hohen Schmerzensgeldzahlungen auch ein Passus zur Diskussion gestanden hatte, wonach der Geschädigte trotz angeblich fehlender Erinnerung zugestehen sollte, möglicherweise die Angeklagte angegriffen zu haben.

Riedmann erwähnte gegenüber der versammelten Medienlandschaft nicht, dass ein entsprechender Vergleich nach der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschl. v. 09.05.2000, Az. 1 StR 106/00) grundsätzlich zulässig ist und sein Abschluss für einen sorgfältig arbeitenden Verteidiger unter bestimmten Umständen sogar geboten sein kann. Einer der Verteidiger, der Hamburger Rechtsanwalt Gerhard Strate, teilte nach Anfrage bei der Staatsanwaltschaft mit, gegen ihn werde nicht ermittelt. Offenbar sieht die Staatsanwaltschaft also bislang keinen Anfangsverdacht für Straftaten.“

Dr. Philip von der Meden, Rechtswidrige Strafverteidigerschelte: "Sie brechen das Recht, Herr Vorsitzender!". In: Legal Tribune Online, 24.08.2016, http://www.lto.de/persistent/a_id/20365/ (abgerufen am: 24.08.2016)

Beispiele für „Expositionen“

Parteiverrat durch Akteneinsichtsgesuche?

„Der Rechtsanwältin war mit der Verteidigung der L und der B die Vertretung von zwei Parteien in derselben Rechtssache anvertraut. „Parteien in diesem Sinne sind die an einer Rechtssache beteiligten Personen (BGH, Urteil vom 25. Juni 2008 – 5 StR 109/07 Rn. 11; Gillmeister in Leipziger Kommentar, 12. Aufl., § 356 Rn. 39), die ein rechtliches Anliegen verfolgen, vorliegend die Vertretung der Zeuginnen L und B in Strafsachen in dem Bemühen um Straflosigkeit oder eine milde Strafe. Die Parteistellung hängt nicht an der prozessrechtlichen Parteistellung oder einer anderen formellen Verfahrensbeteiligung (Gillmeister, a.a.O., Rn. 43). Der Begriff derselben Rechtssache umfasst alle Angelegenheiten, die zwischen mehreren Beteiligten mit jedenfalls möglicherweise entgegengesetzten rechtlichen Interessen nach Rechtsgrundsätzen behandelt und erledigt werden sollen (BGH, a.a.O., Rn. 11). „

In den Akteneinsichtsgesuchen der Rechtsanwältin liegt auch ein pflichtwidriges Dienen. Denn: Der Begriff des Dienens durch Rat und Beistand erfasst jede berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts, durch die das Interesse einer Partei gefördert werden soll (BGH, Urteil vom 2. Dezember 1954 – 4 StR 500/54, BGHSt 7, 17, 19 [Vertretungsanzeige]; Rogall in SK-StGB, 128. Lfg., § 356 Rn. 26). Hierfür reicht bereits die Vorlage einer Verteidigervollmacht ebenso wie die Informationsbeschaffung und Sachverhaltsaufklärung im Rahmen eines Mandats aus. Dies gilt auch, wenn der Rechtsbeistand die Informationen durch Akteneinsicht erhält (vgl. Gillmeister, a.a.O., Rn. 53).“

Darüber hinaus ist – anders als bei § 356 Abs. 2 StGB – ein Nachteil für oder eine Gefährdung der Interessen der anderen Partei nicht erforderlich.“

OLG Hamburg, Urt. v. 16.12.2015 – 1 Rev 49/14

Dazu auch: StRR 2016, 16 (m. Anm. Thomas Hillenbrand)

Die Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig es für den Rechtsanwalt ist, vor der Mandatsübernahme mögliche Interessenkonflikte sorgfältig zu prüfen, zumal das OLG der in der Literatur vertretenen Ansicht, eine Strafbarkeit wegen Parteiverrats setze eine materielle Tätigkeit voraus, eine klare Absage erteilt hat. Allerdings zeigt der Senat mit seinem Hinweis auf § 475 Abs. 1 StPO auch einen gut gangbaren Weg auf, wenn zur Prüfung einer Interessenskollision Akteneinsicht benötigt wird. Wichtig ist hierbei insbesondere, dass der Name des potentiellen Neumandanten bei der Darlegung des berechtigten Interesses an der Akteneinsicht gem. § 475 Abs. 1 StPO regelmäßig nicht genannt werden muss.

Zum Parteiverrat

„Das Verhalten des Betroffenen erfüllt den objektiven Tatbestand des Parteiverrats nach § 356 Abs. 1 StGB, nicht aber des Verbrechenstatbestandes des § 356 Abs. 2 StGB, wie das Anwaltsgericht in seinen rechtskräftigen Feststellungen zur Schuldfrage dargelegt hat. Der Senat ist sich bewusst, dass die Begehung eines Parteiverrats nach § 356 StGB als Regelfall für eine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO angesehen wird (Anwaltsgerichtshof Koblenz Beschluss vom 12.11.2008 - 2 AGH 6/08 Rz. 35 bei Juris m. w. N.).“

AnwGH München, Urteil vom 14.10.2013 - BayAGH II-2-10/13

Strafbare Untreue eines Rechtsanwalts I

Verwirklicht der Rechtsanwalt den Tatbestand ausschließlich dadurch, dass er pflichtwidrig dem Mandanten oder einem Dritten zustehende Gelder nicht weiterleitet, sondern auf seinem Geschäftskonto belässt, so ist hierauf die Strafmilderungsvorschrift des § 13 Abs. 2 StGB anwendbar, denn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt hier in einem Unterlassen.

BGH, Beschluss vom 29. Januar 2015 – 1 StR 587/14 –, juris

Strafbare Untreue eines Rechtsanwalts II

Nach den Feststellungen ließ sich der Angeklagte für seine jeweiligen Mandanten bestimmte Gelder auf sein Geschäftsgirokonto überweisen und verwendete diese Gelder in Folge für eigene Zwecke. Er war dabei weder **uneingeschränkt bereit** noch **jederzeit in der Lage**, die entsprechenden Beträge aus eigenen flüssigen Mitteln vollständig auszukehren und verwirklichte damit den Tatbestand der Untreue (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 24. Juli 2014 – 2 StR 221/14, NStZ 2015, 277; Schmidt, NStZ 2013, 498, 500 f.).

Verwirklicht ein Rechtsanwalt den Tatbestand der Untreue, so kann der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem Unterlassen im Sinne des § 13 StGB liegen, wenn er den Tatbestand der Untreue allein dadurch verwirklicht, dass er pflichtwidrig seinem Mandanten oder einem Dritten zustehende Gelder nicht weiterleitet, sondern diese Gelder auf seinem Geschäftskonto belässt und der Vorwurf sich in einem bloßen Vorenthalten der Gelder erschöpft. Tritt zur bloßen Entgegennahme des Geldes ein aktives Tun des Rechtsanwalts hinzu, indem er die Gelder beispielsweise anfordert, sie für eigene Zwecke verwendet oder ihren Eingang auf

seinen Geschäftskonten leugnet, liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in aktivem Tun (Fortführung BGH, 29. Januar 2015, 1 StR 587/14, NJW 2015, 1190)

BGH, Beschluss vom 26. November 2015 – 2 StR 144/15 –, juris

Schuldnerbegünstigung nach § 283d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StGB

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Schuldnerbegünstigung zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 50 Euro verurteilt und angeordnet, dass hiervon 40 Tagessätze für eine „überlange Verfahrensdauer“ als vollstreckt gelten. Die Revision des Angeklagten hat mit der näher ausgeführten Sachrüge Erfolg.

Der als Rechtsanwalt tätige Angeklagte war im Jahr 2006 von dem nichtrevidierenden Mitangeklagten E. mit der Schuldenregulierung betraut worden.

In rechtlicher Hinsicht hat die Strafkammer das Verhalten des Angeklagten als Schuldnerbegünstigung nach § 283d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StGB gewertet. Der Angeklagte, der um die Zahlungseinstellung von E. gewusst habe, habe die Geldsumme bewusst und gewollt vor den Gläubigern des E. **verheimlicht**, indem er sie mittels einer unrichtigen Quittung an die Nichte des E. ausgezahlt habe.

BGH, Beschluss vom 12. Mai 2016 – 1 StR 114/16 –, juris (Verheimlichen verneint)

Beleidigung § 185 StGB?

Grundsätzlich:

„Rechtsanwälte haben allerdings auch besondere Rechte und Privilegien, wozu üblicherweise eine gewisse Freiheit bei ihrem Vortrag vor Gericht gehört. Ihr Verhalten muss aber zurückhaltend, ehrenhaft und würdig sein.“

EGMR (II. Sektion), Urteil vom 28. 10. 2003 - 39657/98 *Steur/Niederlande*"

MEINUNGSFREIHEIT DES ANWALTS GEGENÜBER DEM GERICHT –

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 28. Juni 2016 in der Rechtssache *Radobuljac/Kroatien* (Beschwerdenr. 51000/11, nur in englischer Sprache verfügbar)

Eine Geldbuße, die gegenüber einem Anwalt verhängt wird, weil dieser das richterliche Verhalten als „absolut inakzeptabel“ und die bisherigen Gerichtsverhandlungen als „inhaltslos“ bezeichnet habe, stellt einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK dar.

Der Beschwerdeführer, ein kroatischer Anwalt, hatte in einer Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Gerichts, eine Verhandlung zu vertagen, unter anderem das Verhalten des Richters als „inakzeptabel“ und die stattgefundenen Verhandlungen als „inhaltslos“ beschrieben. Daraufhin wurde er zu einer Geldbuße wegen Beleidigung des Gerichts und des Richters verurteilt. In seinem Urteil stellte der EGMR unter anderem fest, dass es sich entgegen der Ansicht des nationalen Gerichts nicht um einen offenen und allgemeinen Angriff auf die Autorität der Justiz gehandelt habe, sondern um eine auf den Gerichtssaal beschränkte Äußerung gegenüber dem Gericht. Auch habe sich die Äußerung des Anwalts ausschließlich

auf das Verhalten des Richters im konkreten Verfahren bezogen. Eine gesellschaftliche Notwendigkeit, welche die Einschränkung des Art. 10 Abs. 2 EMRK - der auch für Äußerungen von Anwälten schützt – rechtfertige, sei nicht dargelegt worden.

Beleidigung § 185 StGB?

„Ihr Gefühl von Machtvollkommenheit kennt offenbar keine Grenzen, keine Scham. Anders ist es nicht zu erklären, dass Sie ... den reinen Unsinn fabrizieren. (...) Der Unterschied zwischen Ihnen und Rxx Fxx liegt in Folgendem: Während Rxx Fxx im Gerichtssaal schrie und tobte und überhaupt keinen Wert darauf legte, das von ihm begangene Unrecht in irgendeiner Weise zu verschleiern, gehen Sie den umgekehrten Weg: Sie haben sich ein Mäntelchen umgehängt, auf dem die Worte "Rechtsstaat" und "Legitimität" aufgenäht sind. Sie hüllen sich in einen Anschein von Pseudolegitimität, die sie aber in Wahrheit in keiner Weise für sich beanspruchen können. Denn in Wahrheit begehen Sie - zumindest in diesem vorliegenden Justizskandal - genauso schlicht Unrecht, wie es auch Rxx Fxx getan hat. So betrachtet ist das Unrecht, das Sie begehen noch viel perfider, noch viel abgründiger, noch viel hinterhältiger als das Unrecht, das ein Rxx Fxx begangen hat: Bei Rxx Fxx kommt das Unrecht sehr offen, sehr direkt, sehr unverblümt daher. Bei Ihnen hingegen kommt das Unrecht als unrechtmäßige Beanspruchung der Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie daher: Sie berufen sich auf die Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, handeln dem aber - zumindest in dem vorliegenden Justizskandal - zuwider.“

Das Amtsgericht München hat den Angeklagten nach einem vorangegangenen Strafbefehlsverfahren am 2. Oktober 2015 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100 € verurteilt. Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht München I am 16. Februar 2016 verworfen.

Revision vorläufig erfolgreich-

„Die Grenze zur Schmähkritik ist jedoch entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft nicht überschritten, weil nicht erkennbar ist, dass die mittelbar durch die Kritik an der Vorgehensweise des Senates bewirkte Kritik an der Person das sachliche Anliegen vollständig in den Hintergrund treten ließe. Um Formalbeleidigungen handelt es sich bei den hier streitgegenständlichen Äußerungen nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Richter schon von Berufs wegen in der Lage und auch gehalten ist, überpointierte Kritik an seiner Arbeit beim "Kampf um das Recht" auszuhalten (BayObLGSt 2001, 92, 100; OLG Naumburg, StraFo 2012, 283f.; vgl. auch OLG München (4. Strafsenat) vom 30.07.2013, 4 StRR 148/13)“.

OLG München, Beschluss vom 11. Juli 2016 – 5 OLG 13 Ss 244/16 –, juris

Beleidigung § 185 StGB

„Nach den Feststellungen der Fachgerichte kannte der Beschwerdeführer den Journalisten nicht und wollte ihm keine Fragen beantworten oder ihm ein Interview mit dem Beschuldigten vermitteln, war jedoch immer noch wütend über den Verlauf der Ermittlungen und bezeichnete im Laufe des Telefonats die zuständige Staatsanwältin als

"dahergelaufene Staatsanwältin", "durchgeknallte Staatsanwältin", "widerwärtige, boshafte, dummliche Staatsanwältin", "geistesranke Staatsanwältin“.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 2646/15 –, juris

Dazu auch: „Ein durchgeknallter Staatsanwalt“ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2009– 1 BvR 2272/04–, juris

Aktuell und informativ dazu: AnwGH NRW, Beschluss vom 03.06.2016 - 2 AGH 28/15, Art. 5 GG, § 185 StGB, § 43a BRAO

„Zu der Frage, ob ein Rechtsanwalt gegen das Sachlichkeitsverbot verstößt, wenn er sich in einem anwaltsrechtlichen Ermittlungsverfahren verteidigt, dabei auf ihm zur Last gelegte unsachliche Äußerungen (Beleidigungen) eingeht und diese unter Hinweis auf sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit zu rechtfertigen versucht.“(amtlicher Leitsatz)

Versuchter Betrug ?

Nach seiner eigenen Einlassung und nach den Feststellungen in den Strafurteilen hat der angeschuldigte Rechtsanwalt y in zwei Fällen (durch das Amtsgericht Idstein am 04.11.2009) rechtskräftig abgewiesene Ansprüche in Höhe von 36,26 EUR und 15,74 EUR zuzüglich Zinsen und vorgerichtlicher Kosten von jeweils 36,54 EUR nochmals geltend gemacht.

Das Amtsgericht Freising sah in diesem Verhalten einen versuchten Betrug und verurteilte den Angeschuldigten zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100,00 EUR.

„Die Freiheit der Advokatur oder seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass von ihm zu verlangen ist, dass er in Zivilprozessen nach allgemein anerkannten Grundsätzen erhebliche, ihm bekannte unstreitige Tatsachen, die der Zulässigkeit oder Begründetheit seiner Klage entgegenstehen, vorzutragen und nicht zu unterdrücken hat.

Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 14. August 2015 – 2 AGH 20/14 –, juris

Beihilfe zur falschen uneidlichen Aussage und versuchter Strafvereitelung?

„Die Grenze prozessual zulässigen Verteidigungshandelns ist überschritten, wenn durch eine abgesprochene falsche Zeugenaussage die aufgrund der Indizien gegen den Angeklagten sprechende Beweislage verschlechtert werden sollte und dies der (Pflicht-)Verteidiger nicht nur wusste, sondern es ihm gerade auch darauf ankam.“

OLG Bamberg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 1 Ws 615/15 –, juris

Uneidlicher Falschaussage in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung.

Nach vorläufiger Bewertung ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt A... K... mit seiner Zeugenaussage vom 26. Oktober 2009 die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Verteidigerverhalten überschritten hat, da seine Aussage nicht der Wahrheit entsprach und er dies auch wusste.

Auch unter Berücksichtigung der besonderen Stellung eines Rechtsanwaltes in einem Strafverfahren konnte dieser hinreichende Tatverdacht nicht entfallen. Dem Senat ist dabei bewusst, dass die Wahrheitspflicht eine der tragenden Grundlagen jeder anwaltlichen Tätigkeit ist (RGSt 70, 393). Wenn auf das Wort eines Rechtsanwalts kein Verlass mehr ist, leidet die Rechtspflege schweren Schaden. Der Rechtsanwalt unterliegt auch als Verteidiger der Pflicht zur Wahrheit und dem Verbot der Lüge. Daher ahnden Anwaltsgerichte Verstöße mit Recht in unnachsichtiger Strenge. Unwahrhaftigkeiten sind des Verteidigers unwürdig. Die Wahrheitspflicht besteht in erster Linie gegenüber dem Mandanten. Sie ist die Grundlage

seines Vertrauens sowie Element der anwaltlichen Schutz- und Beistandsaufgabe. Der Verteidiger büßt Ansehen und Autorität ein, wenn er Zuflucht zur Lüge nimmt. Er untergräbt damit seine Fähigkeit, den Verteidigungsauftrag seriös zu erfüllen. Die Wahrheitspflicht bindet den Verteidiger aber nicht nur gegenüber dem Mandanten, sondern gegenüber jedermann. Sie erfährt ihre Bewährung im Verhältnis des Verteidigers zur Justiz. Seine Zuordnung zur Rechtspflege schließt hier jede Unwahrhaftigkeit absolut aus. Wenn er diesen Grundsatz nicht eisern respektiert, gerät er in den Bereich der Strafvereitelung. Er ist dann auch nicht aus seiner Schutzaufgabe heraus gerechtfertigt oder entschuldigt. Sie berechtigt und verpflichtet ihn zwar zu kompromissloser Verteidigung, aber nicht mit den Mitteln der Unwahrheit. Das ist auch dann grds. nicht anders, wenn der Verteidiger nur auf diese Weise ein materiell falsches Urteil verhindern könnte, abgesehen davon, dass ein solcher Fall praktisch kaum vorstellbar ist. Der Zweck heiligt auch hier das Mittel nicht. Nur ganz ausnahmsweise kann die Verletzung der Wahrheitspflicht nach allgemeinen Grundsätzen durch einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundsatz straflos sein (vgl. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 7. Aufl., S. 32, 33).

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 20. November 2009 – 1 AR 32/09 –, juris

Verdacht der versuchten Strafvereitelung?

„Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und war in einem gegen M. H. C. geführten Ermittlungsverfahren für die dort mutmaßlich Geschädigte und Hauptbelastungszeugin K. M. L. als Verletztenbeistand tätig. In diesem Verfahren bekundete die Großmutter gegenüber der Polizei, nach Auskunft von K. M. L. habe der Beschwerdeführer dieser im Auftrag der Familie C. 10.000,00 € als Gegenleistung für einen Widerruf ihrer belastenden polizeilichen Aussage angeboten.

Nachdem K. M. L. tatsächlich gegenüber der Polizei erklärte, ihre frühere Aussage gegen Herrn C. sei falsch gewesen, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung ein.

LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 09. November 2015 – 2 Qs 107/15 –, juris

Urkundenunterdrückung, Verwahrungsbruch und versuchte Strafvereitelung?

„Zu dem Fall II. 10. der Urteilsgründe hat die Kammer festgestellt, dass die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bochum in einem gegen die Angeklagte N. geführten Verfahren, die dem Angeklagten A. als Verteidiger zur Akteneinsicht übersandt wurden, nicht mehr an die Behörde zurück gesandt wurden. Hierzu hatten sich die Angeklagten entschlossen, weil ihnen die unbeabsichtigte **Versäumung der Rückgabefrist unangenehm** war.

Die bisherigen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen Unterschlagung in diesen Fällen nicht. Allein dem Unterlassen der Rückgabe lässt sich eine Zueignung im Sinne des § 246 Abs. 1 StGB nicht entnehmen, insbesondere wenn dies geschieht, um den Eigentümer bzw. Gewahrsamsinhaber zu ärgern

Das Landgericht wird jedoch eine Strafbarkeit wegen **Urkundenunterdrückung**, im Fall II. 10. zudem wegen **Verwahrungsbruches** und hinsichtlich des Angeklagten A. gegebenenfalls auch wegen **versuchter Strafvereitelung** zu prüfen haben.“

BGH 4 StR 164/10 - Beschluss vom 15. Juli 2010 (LG Bochum)

Verdacht der versuchten Strafvereitelung?

„Strafverteidigung ist ihrer Natur nach auf den Schutz des Beschuldigten vor Bestrafung ausgerichtet (vgl. BGHSt 29, 99, 102). Auch fällt nicht jede Pflichtwidrigkeit eines Verteidigers unter den Tatbestand einer Strafvereitelung (vgl. KG, Beschluss vom 14. Juli 2003 – 4 ARs 50/03 –). Tatbestandsmäßig sind allein solche unzulässigen Handlungen, die dazu dienen, den Beschuldigten der Bestrafung zu entziehen und auch mit dieser Zielrichtung vorgenommen werden (vgl. KG NStZ 1988, 178). Es muss dem Rechtsanwalt also darauf ankommen, die Verhängung einer Strafe mindestens zum Teil zu vereiteln. Es bestehen hier erhöhte Nachweisanforderungen an das voluntative Element der Strafvereitelung (vgl. BGHSt 24, 38 f; 46, 53 f.).

Dabei wird zwar zulässiges Verteidigerverhalten bis hin zur Strafbarkeit überschritten sein, wenn zur Einsicht überlassene Straftaten zum Zwecke der Verfahrenverschleppung zurückhalten werden (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 258 Rdn. 22 m.w.N.; Erb in JR 2006, 526, im Ergebnis bei Vorliegen einer Strafvereitelungsabsicht auch Cramer/Pascal in MK-StGB, 2. Aufl., § 258 Rdn. 21).

Hier Strafvereitelung verneint: KG, Beschl. v. 22.10.2015 – 2 ARs 22/15

Weitergabe der Aktenkopien?

Keine Weitergabe der Aktenkopien, wenn der Verteidiger konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Beschuldigte auf Grund der Kenntnis des Akteninhaltes Straftaten begehen wird (zB Nötigung oder Körperverletzung von Zeugen). Hier kann sich der Verteidiger nicht nur wegen Strafvereitelung strafbar machen, sondern auch wegen Beteiligung an der Straftat des Mandanten.

So Krekeler, Strafrechtliche Grenzen der Verteidigung, NStZ 1989, 146

Anstiftung zur falschen Verdächtigung oder Verdacht der versuchten Strafvereitelung?

Der angeklagte Rechtsanwalt war Verteidiger eines wegen eines Verstoßes gegen das BtMG angeklagten Mandanten. Im Anschluss an eine Sitzung eröffnete er diesen, dass es für ihn nicht gut aussehe und es deshalb an der Zeit wäre, die Verteidigungsstrategie zu ändern, denn es sei demnächst mit einer belastenden Aussage des Mitangeklagten H zu rechnen. Er forderte von sich aus seinen Mandanten auf, den H fälschlicherweise einer 50:50-Beteiligung an den Rauschgiftdelikten zu bezichtigen und dazu die im Raum stehenden Mengen des gehandelten Rauschgifts zu erhöhen.

In einer Art „Brainstorming“ erörterte er dazu mit seinem Mandanten die Konstruktion möglicher Sachverhaltsvarianten.

Vor der Vernehmung besprach er vertraulich mit seinem Mandanten dessen beabsichtigte Aussage, die – wie der Verteidiger wusste – zwar falsch war, aber von ihm als „gute Story“ angesehen wurde.

Das OLG hat das landgerichtliche Urteil im Strafausspruch wegen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot aufgehoben; das LG hatte den Verteidiger wegen versuchter Strafvereitelung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf ohne Bewährung verurteilt. Den Schuldspruch hat das OLG bestätigt.

Berufsrechtswidriges Verhalten eines Strafverteidigers allein begründet noch nicht die Strafbarkeit wegen (versuchter) Strafvereitelung. Für die Strafbarkeit ist anhand der Umstände des Einzelfalls zusätzlich die **Tatherrschaft des Strafverteidigers** festzustellen.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 12. März 2012 – 1 St OLG Ss 274/11 –, juris

Strafvereitelung durch Strafverteidiger?

Es gibt bei § 258 StGB kein Sonderrecht für Strafverteidiger. Die vieldiskutierte Frage, ob und inwieweit Strafverteidiger wegen Strafvereitelung strafbar sein können, beantwortet sich nach den allgemeinen, für jedermann geltenden Regeln.

Karsten Altenhain in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch 4. Auflage 2013, StGB § 258 Strafvereitelung Rn 31-42

Verdacht der versuchten Strafvereitelung?

„Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende "informelle" Absprachen oder "Deals" sind bereits von Verfassungen wegen untersagt.“

Das Verbot des § 257c Abs 2 S 3 StPO, den Schuldspruch zum Gegenstand einer Verständigung zu machen, ist nicht schon dann verletzt, wenn die Möglichkeit einer Verfahrensbeschränkung gem § 154a Abs 2 StPO genutzt wird. Anderes gilt jedoch, wenn zusätzliche Umstände darauf hindeuten, dass die Verfahrensbeschränkung einer Umgehung des in § 257c Abs 2 S 3 StPO normierten Verbots dienen soll (vgl etwa BGH, 23.07.2015, 3 StR 470/14, NWJ 2016, 513<517>).

„Vielmehr deutet der Ablauf darauf hin, dass die **Höhe des Vermögensnachteils** im Wege des Konsenses festgelegt wurde.“

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. April 2016 – 2 BvR 1422/15 –, juris

Verdacht der versuchten Strafvereitelung?

Die Erwägungen der Strafkammer tragen auch die von ihr gezogenen Schlüsse, der Antrag auf Einholung eines Schriftsachverständigengutachtens sei allein zum Zweck der Prozessverschleppung im Sinne von § 244 Abs. 3 Satz 2 Var. 6 StPO gestellt worden und die beantragte Beweiserhebung habe nichts Sachdienliches zu Gunsten des Angeklagten erbringen können.

„Nicht zu beanstanden ist auch die Überzeugung der Strafkammer, die Wahlverteidigerin – auf die es bei dem von ihr gestellten Antrag ankommt – habe die **Nutzlosigkeit der beantragten Beweiserhebung sowie die damit verbundene Verfahrensverzögerung erkannt und sie habe mit ihrem Antrag auch ausschließlich die Verzögerung des Verfahrensabschlusses bezweckt** (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 9. Mai 2007 – 1 StR 32/07 Rn. 16, BGHSt 51, 333, 336). Die Strafkammer durfte bei ihrer Würdigung den bisherigen Verfahrensverlauf berücksichtigen (BGH aaO Rn. 16).“

BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 – 1 StR 373/11 –, juris

Fazit und Thesen:

Organstellung schützt, da mit Vertrauensvorschuss verbunden (noch)!

Gefahren sind stets vorhanden und vielfältig und Expositionen nehmen ständig zu.

Die Risiken bei der Beratung und Prozessvertretung steigen sowohl im allgemeinen Tätigkeitsfeld als auch im speziellen Tätigkeitsfeld im Gesundheitswesen.

Es liegt an uns und unserem Berufsstand eine vergleichbare Entwicklung wie bei den Gesundheitsberufen zur Frage der Korruptionsstrafbarkeit zu vermeiden.